

Alternative Zahlungsdienste im Lichte der PSD2

Barbara Buchalik (BaFin, Referat BA 51)

Nadim Ayyad (BaFin, Referat GW 3)

-
- I. Zuständigkeiten innerhalb der BaFin
 - II. Eckdaten der PSD2
 - III. Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienste
 - IV. Erlaubnisvoraussetzungen
 - V. Grenzüberschreitende Tätigkeit

VI. Die Rolle der EBA

VII. Der Unterschied zwischen RTS und Guidelines

VIII. RTS für die Authentifizierung und die Kommunikation

IX. Regulatorik als Treiber


Zuständigkeiten innerhalb der BaFin



Warum eine PSD2?

Warum neue Zahlungsdienste?

- Reaktion auf technische Innovationen
- Sicherheit von Zahlungsdiensten und Zahlungsverkehr erhöhen
- Überarbeitung, da PSD „zu wenig eindeutig, zu allgemein oder schlicht überholt“ (Erwägungsgrund 4 der PSD2)
- Erhöhung des Verbraucherschutzes und Rechtssicherheit

- Veröffentlichung der PSD2 am 23.12.2015
 - Inkrafttreten am 12.01.2016
 - Umsetzung bis 13.01.2018
 - Erweiterter Katalog der Zahlungsdienste
 - Überarbeitung einzelner Ausnahmetatbestände
 - EBA-Register nach Art. 15 PSD2
(Grundlage bildet das nationale Register)
-  Vollharmonisierung!



Verstärkung der Rolle der EBA durch Erteilung von Mandaten



Im Rahmen der PSD2 hat die EBA 6 technische Regulierungsstandards und 5 Leitlinien zu entwerfen

Nach Art. 4 Nr. 15 PSD2 ein Dienst, der auf **Antrag des Zahlungsdienstnutzers** einen **Zahlungsauftrag** in Bezug auf ein **bei einem anderen Zahlungsdienstleister** geführtes Zahlungskonto **auslöst**.

- Auslösung eines Zahlungsauftrages bei einem anderen Zahlungsdienstleister
- Zweck? Gewissheit über Auslösung und Ermöglichung des direkten Versands der Ware
- Anfangskapital i.H.v. 50 TEUR
- Keine Vorgaben zu den Eigenmitteln (Art. 9(1) PSD2)

Nach Art. 4 Nr. 16 PSD2 ein **Online-Dienst** zur Mitteilung **konsolidierter Informationen** über ein **Zahlungskonto** oder mehrere Zahlungskonten [...] **bei einem anderen Zahlungsdienstleister** oder bei mehr als einem Zahlungsdienstleister.

- Aggregierte Informationen zu einem oder mehreren Zahlungskonten
- Zweck? Gesamtüberblick in Echtzeit über finanzielle Situation
- Registrierung anstelle von Erlaubnis (Art. 33 PSD2)
- Keine Vorgaben zu Anfangs- und Eigenkapital (Art. 9(1) PSD2)

Gemeinsamkeiten von Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdiensten


- Bisher i.d.R. erlaubnisfreie Dienstleistung nach § 1 Abs. 10 Nr. 9 ZAG
- Kein Besitz an den Geldbeträgen
- Keine Speicherung sensibler Zahlungsdaten
- Keine Weiterverwertung von Informationen und Daten
- Berufshaftpflichtversicherung (Art. 5(2) und (3) PSD2)
- Verpflichtung der kontoführenden Institute zur Gewährung eines Zugangs

- Zusätzliche Anforderungen für alle Zahlungsdienstleister bzw. Zahlungsinstitute:
 - Umgang mit Sicherheitsvorfällen
 - Umgang mit sicherheitsbezogenen Kundenbeschwerden
 - Umgang mit sensiblen Kundendaten
 - Geschäftsfortführung im Krisenfall
 - Statistische Erfassung von Geschäftsvorfällen
 - Dokumentierte Sicherheitsstrategie



EBA wird Guidelines zu dem Erlaubnisverfahren veröffentlichen (Art. 5(5) PSD2)

- Grenzüberschreitende Tätigkeit nach Art. 28 PSD2
- Zulässigkeit auch für die neuen Zahlungsdienste
- Konkretisierung des Verfahrens im Wortlaut der PSD2
- Überführung der bisherigen Guidelines in RTS
- RTS der EBA nach Art. 28(5) PSD2

 Hauptverwaltung und „zumindest einen Teil“ der Zahlungsdienste im Herkunftsmitgliedstaat (Art. 11(3) PSD2)

Regulatory Technical Standards (RTS), insb.

- Passporting (Art. 28(5) PSD2)
- Authentication and communication (Art. 98(1) PSD2)

Guidelines, insb.

- Professional indemnity insurance (Art. 5(4) PSD2)
- Authorization of payment institutions (Art. 5(5) PSD2)
- Incident reporting (Art. 96(3) PSD2)

Was sind RTS?



RTS sind technischer Art und beinhalten keine strategische oder politische Entscheidungen.



Ihr Inhalt wird durch die Gesetzgebungsakte, auf denen sie beruhen, begrenzt.



Es handelt sich um delegierte Rechtsakte der Kommission gem. Art. 290 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).



RTS sind nicht mit Standards wie dem ISO-Standard zu vergleichen.

Was sind Guidelines?



Nationale Aufsichtsbehörden haben laut EBA-Verordnung alle erforderlichen Anstrengungen vorzunehmen, um den veröffentlichten Guidelines nachzukommen.



Nationale Aufsichtsbehörden haben innerhalb einer Zweimonatsfrist gegenüber der EBA zu bestätigen, ob sie beabsichtigen, solchen Guidelines nachzukommen.



Ablehnungen sind zu begründen. Bei diesem Vorgehen handelt es sich um das Comply-or-Explain-Prinzip.



Dieses Prinzip gilt nicht für die beaufsichtigten Institute gegenüber den Aufsichtsbehörden.

Gibt es eine Beteiligung der Industrie?



Bevor die EBA die RTS oder Guidelines der Kommission übermittelt, führt sie eine Konsultation – eine öffentliche Anhörung – zu den Entwürfen durch.



Somit ist eine angemessene Beteiligung der Industrie vorgeschrieben.



Um sich informiert zu halten: EBA mail alert service auf der Webseite der EBA

RTS für die Authentifizierung und die Kommunikation

Die RTS präzisieren:



Erfordernisse des Verfahrens zur starken Kundenauthentifizierung.



Ausnahmen von der Anwendung der starken Kundenauthentifizierung.

RTS für die Authentifizierung und die Kommunikation

Die RTS präzisieren:



Anforderungen, die Sicherheitsmaßnahmen erfüllen müssen, um die Vertraulichkeit und die Integrität der personalisierten Sicherheitsmerkmale der Nutzer zu schützen.



Anforderungen an gemeinsame und sichere offene Standards für die Kommunikation zum Zwecke der Identifizierung, der Authentifizierung, der Meldung und der Weitergabe von Informationen sowie der Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen.

Wann werden die RTS veröffentlicht?



8.1.2016 Veröffentlichung des Discussion Papers auf der Webseite der EBA.



8.2.2016 Ablauf der Frist zur Stellungnahme.



Mitte August ist mit einer Veröffentlichung zu rechnen.



Bis zum 13. Januar 2017 hat die EBA den Entwurf an die Kommission zu übermitteln.

Was steht in den RTS?



Die Teilnehmer der Arbeitsgruppen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.



Aber: Hinweise lassen sich dem Discussion Paper entnehmen.

Was steht in den RTS?



Detaillierungsgrad der RTS? Keine Standards im herkömmlichen Sinne.



Ausgestaltung der Ausnahmen zur starken Kundenauthentifizierung.

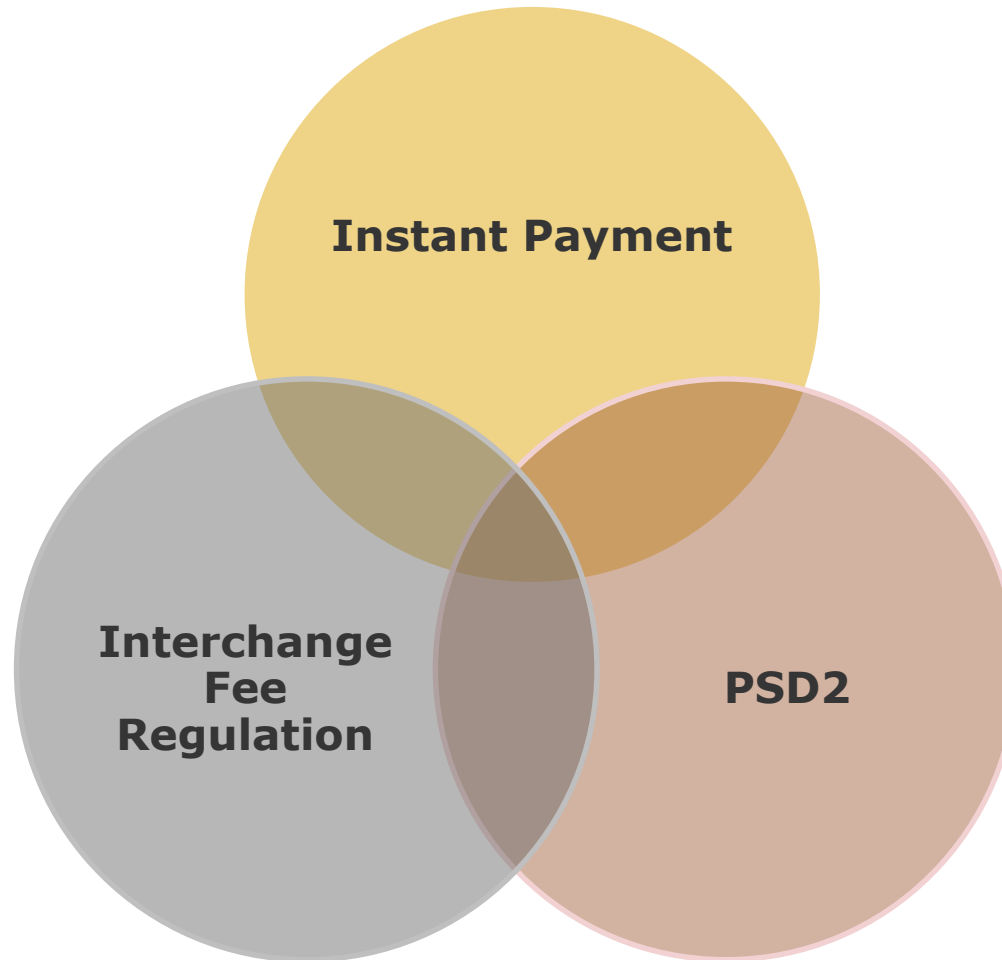


Ausgestaltung der technischen Anbindung an das kontoführende Institut. Rückgriff auf APIs?



Ausgestaltung der gegenseitigen Identifizierung der Dienstleister und dem kontoführenden Institut. Rückgriff auf eIDAS-Verordnung?

Regulatorische Entwicklungen zur Förderung von Innovation



Haben Sie weitere Fragen?

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

**Nutzen Sie gerne das
Kontaktformular auf unserer
Homepage:**

www.BaFin.de/dok/7851648